



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 24.04.2021

Jahrgang/ Nummer L/30

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 24. April 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171), die durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBI Nr. 287) geändert worden ist, und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen liegt tagesaktuell am 24.04.2021 bei 137,1. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Montag, den 26.04.2021 gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 26. April 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 an; damit gilt ab dem 26.04.2021 im Landkreis Kitzingen bis auf Weiteres insbesondere:

- Kontaktbeschränkungen: Es darf sich ein Haushalt nur mit einer weiteren Person treffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).
- Nächtliche Ausgangssperre: Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nur in begründeten Fällen (z. B. medizinischer oder veterinärmedizinischer Notfall, Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, Begleitung Sterbender) erlaubt (§ 26 der 12. BayIfSMV).
- Einzelhandel: Die Öffnung für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“). Kunden dürfen allerdings nur dann eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Dies gilt auch für Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege, sonstige körpernahe Dienstleistungen sind nicht erlaubt (§ 12 der 12. BayIfSMV).
- Eine vollständige Übersicht über Ladengeschäfte und Dienstleistungen, die inzidenzunabhängig geöffnet haben dürfen, finden Sie unter den FAQ Corona-Krise und Wirtschaft im Internet.
- Die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten ist allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten müssen geschlossen bleiben (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV). Bibliotheken und Archive dürfen inzidenzunabhängig geöffnet bleiben (§ 22 der 12. BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV). Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Für **Schulen** gilt Folgendes (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV):
 - Es findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** in folgenden Jahrgangsstufen statt: In der **Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe**, der **Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen** sowie in sonstigen **Abschlussklassen**
 - In diesen Klassen dürfen nur noch Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung teilnehmen, die **mindestens zweimal wöchentlich** entweder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben oder einen aktuellen negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigentests, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 24 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus. Die Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.
 - An allen **übrigen Schularten und Jahrgangsstufen** findet **Distanzunterricht** statt
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 am 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für diesen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, vgl. § 3 Nr. 1 und Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Kitzingen, 24.04.2021

Tamara Bischof
Landrätin